

S a t z u n g

=====

über die Erhebung von Gebühren für die Jahrmärkte in der Gemeinde Unterzell - Ortsteil Hetzenbach -

Die Gemeinde Unterzell erläßt aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 30. Januar 1980, Nr. ...202 - 020/57-6..... rechtsaufsichtlich genehmigte

G e b ü h r e n s a t z u n g

=====

für die Jahrmärkte in der Gemeinde Unterzell - Ortsteil Hetzenbach -

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtungen der Jahrmärkte sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner ist, wer die Markteinrichtungen in Anspruch nimmt. Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fassung ab 01.11.91 - st. A-Vertrag 2.8.90

Die Gebühren betragen

- | | |
|--|----------|
| a) für die Überlassung eines Verkaufsplatzes je lfdm | DM 2,-- |
| - Mindestgebühr DM 3,-- - | |
| b) für Kraftfahrzeuge oder Anhänger bis 3 to | DM 12,-- |
| über 3 to | DM 15,-- |

§ 4

Die Gebühren entstehen und werden fällig mit der Zuweisung der Verkaufsgelegenheit für den Markthändler.

Sie sind spätestens 2 Stunden nach Marktbeginn in voller Höhe an den Beauftragten der Gemeinde zu entrichten.

§ 5

Wird die Verkaufsgelegenheit vom Markthändler nicht oder nur teilweise benützt, so werden ihm auf Antrag die entrichteten Gebühren insoweit erstattet, als die Gemeinde die Verkaufsgelegenheit einem anderen Markthändler zugewiesen hat.

Eine Gebührenerstattung entfällt, wenn der Markthändler vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung oder die Gemeindeverordnung über die Jahrmärkte in der Gemeinde Unterzell - Ortsteil Hetzenbach - verstoßen hat und ihm hierwegen die zugewiesene Verkaufsgelegenheit entzogen worden ist.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ✓

Unterzell, den 06. Februar 1980

GEMEINDE UNTERZELL

..... 

(Kulzer)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 30 der örtlichen Geschäftsordnung des Gemeinderates ab 11. Februar 1980 in der Gemeindekanzlei Unterzell sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Wald öffentlich zur Einsichtnahme während der allgemeinen Amtsstunden niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an den gemeindlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08. Februar 1980 angeheftet und am 27. Februar 1980 wieder abgenommen.

Im Amtsblatt des Landkreises Cham vom 22. Februar 1980....., Nr. 8....., wurde auf die Satzung hingewiesen. ✓

Unterzell, den 27. Februar 1980

GEMEINDE UNTERZELL

..... 

(Kulzer)

1. Bürgermeister